

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis

ENTSCHEID

Nr. 252.247 vom 29. November 2021

A. 234.979/Vbis-266

In der Rechtssache: **die PGmbH HAUS KATHARINA,**
Wahlmizil bei
Herren Denis BARTH und Cédric ROBINET,
Rechtsanwälte,
Kapellstraße 26
4720 Kelmis,

gegen:

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea HAAS,
Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith.

I. Gegenstand des Antrags

1. Mit einer am 9. November 2021 eingereichten digitalen Antragschrift beantragt die klagende Partei die Aussetzung in äußerster Dringlichkeit der Ausführung des Beschlusses des Vize-Präsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021 „Neueinzüge von Senioren trotz Aufrechterhaltung der Absichtserklärung vom 4. Mai 2021“.

2. Sie beantragt außerdem „aufgrund von Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat die Festlegung in äußerster Dringlichkeit folgender vorläufiger Maßnahmen:

- die Verurteilung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, solange der Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. September 2021 zum Entzug der Planungs- und Betriebsgenehmigung des Wohn- und Pflegezentrums für Senioren „Haus Katharina PGmbH“ nicht für nichtig erklärt oder zurückgenommen wurde, für jeden neu aufgenommen Senior zumindest den im Jahresvertrag für 2021 festgelegten Zuschuss zu zahlen.
- die Verurteilung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, im Falle einer Rücknahme des Beschlusses vom 23. September 2021 – sollte die

Absichtserklärung vom 4. Mai 2021 nicht in äußerster Dringlichkeit ausgesetzt worden sein, unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 5.000 Euros pro Tag Verspätung innerhalb von 5 Tagen ab der Rücknahme eine neue Entscheidung im Entzugsverfahren zu treffen“.

II. Verlauf des Verfahrens

3. Durch Beschluss vom 10. November 2021 wurde die Sache auf die Sitzung vom 17. November 2021 um 11 Uhr anberaumt.

Die beklagte Partei hat einen Schriftsatz mit Anmerkungen und eine Verwaltungsakte hinterlegt.

Die klagende Partei hat dem Staatsrat am 17. November 2021 eine E-Mail zugeschickt.

Herr Carlo Adams, Kammerpräsident, hat Bericht erstattet.

Herr Roger Wimmer, Erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Verfahrensrücknahme

4. Die Rechtsanwälte der klagende Partei haben mit ihrer E-Mail vom 17. November 2021 dem Staatsrat einen “Verfahrensverzicht” mitgeteilt, mit der „[...] die Antragstellerin [...] auf das Verfahren, welches unter folgender G/A.234.979/Vbis-266 vor Ihrem Rat anhängig ist, [verzicht]“.

Der Verkündung der Verfahrensrücknahme steht nichts im Wege.

IV. Kosten und Verfahrensschädigung

5. Die klagende Partei hat einen Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit ohne Nichtigkeitsklage eingereicht. Deshalb müssen die Kosten festgelegt werden und gemäß Artikel 67, § 2 der allgemeinen Verfahrensordnung eine Verfahrensschädigung von 700 Euro gewährt.

**AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:**

Artikel 1.

Der Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit mit Antrag auf vorläufige Maßnahmen in äußerster Dringlichkeit wird abgewiesen.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro wird der beklagten Partei zu Lasten der klagenden Partei zugeteilt.

Die anderen Kosten, festgelegt auf 220 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer *Vbis* am 29. November 2021 von:

Carlo Adams,
Vanessa Wiame,

Kammerpräsident,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa Wiame

Carlo Adams